

Wiederholung, der Vervielfältigung hat? Hier muß nun unterschieden werden wiederum zwischen solchen Kunstwerken, die nur durch Wiederholung derselben Arbeit wieder geschaffen werden können und solchen, die mit Leichtigkeit auf mechanischem Wege sich vervielfältigen lassen. Handelt es sich um ein Werk erster Kategorie, also um ein Gemälde oder um eine Marmorstatue, dann hat der Künstler jedenfalls wenig mehr in Händen, um sein Nachbildungsrecht geltend machen zu können, dies ist ihm jedoch möglich, er hat bei Gemälden einen Carton, eine Farbenskizze, bei Werken der Sculptur hat er ein Modell, nach dem er eine Wiederholung anfertigen kann. Nun, meine Herren, ich habe mit mehreren Kunstkennern und Kunstfreunden darüber gesprochen, deren Ansicht dahin geht, daß der Künstler durch das Verkaufen des Unicum sogar das Recht verloren habe, nach diesen ihm noch zu Gebote stehenden Materialien ein Duplicat zu schaffen. So weit will ich nicht gehen. Ich glaube, daß dieses Recht dem Künstler eingeräumt werden kann, und daß, wenn der Besteller oder der Käufer es ihm nicht einräumen will, er dann durch den abgeschlossenen Contract sich ausdrücklich die Bedingung stellen muß, daß eine Wiederholung, eine Erneuerung des Werkes nicht zulässig ist.

Anderes verhält es sich nun bei den Werken, welche auf mechanischem Wege, also durch Galvanoplastik und durch Guß in Bronze, Zink, Eisen oder Gips nachgeformt werden können. Hier ist der Künstler entschieden in der Lage, auch nachdem er das Unicum verkauft hat, das Werk noch beliebig vervielfältigen zu können, und ich glaube, das Recht kann ihm nicht streitig gemacht werden. Will der Erwerber des ersten Exemplars, das also bis dahin ein Unicum ist, dies Recht nicht ausgeübt wissen, dann ist es wiederum Sache des Contractis, dann muß er sich das Modell, die Form mit aus-händigen lassen, oder er muß die Bedingung stellen, daß Vervielfältigungen nicht unternommen werden dürfen; stellt er diese Bedingung nicht, dann würde ich dem Künstler unbedingt das Recht einräumen. Räumt man dem Künstler dies Recht ein, so ist die Folge dann allerdings unvermeidlich, daß der Käufer des ersten Exemplars, welches also vorläufig ein Unicum ist, den Künstler nicht so honoriren wird, wie es geschehen würde, wenn er die Gewißheit hätte, im Besitz eines Unicum zu bleiben. Ob also der Künstler dabei große Vorteile haben wird, das, meine Herren, kann sehr die Frage sein.

Die Gesetzesvorlage und die Commission wollen nun dem Künstler Rechte einräumen, die nach meiner Auffassung viel zu weit gehen, namentlich auch das Recht der unbedingten Nachbildung der Unica, und es wird das damit motivirt, daß ja sehr häufig die Werke der Kunst, besonders bei nicht berühmten Künstlern, sehr gering bezahlt würden, und daß es doch billig sei, ihnen noch hinterdrein einen Gewinn zu gönnen, den sie aus der Vervielfältigung erzielen. Ja, meine Herren, wollen wir uns auf diesen Standpunkt stellen, dann müssen wir auch Gesetze machen, durch welche z. B. dem Gutsbesitzer angemessene Preise für sein Getreide oder für seine Wolle, oder dem Fabrikanten für seine Erzeugnisse gesichert werden. Ich glaube, diese Rücksicht kann nicht Platz greifen. Außerdem aber wird die Hilfe, die gebracht werden soll, in der That nicht gewährt, denn der Künstler, welchem sein Unicum schlecht, nicht dem wirklich verwendeten Talent und der wirklich verwendeten Arbeit gemäß bezahlt wird, dürfte auch durch die Vervielfältigung dieses Werkes hinterdrein keine sonderlichen Geschäfte machen; eine solche Bestimmung wird nur dem renomirtesten Künstler zu Statten kommen, der seine Werke zum höchsten Preise verkauft.

Meine Herren! Ich wende mich nun zu der anderen Seite der Sache, zu der Frage, welche Rechte der Besteller oder der Käufer eines Unicum in Bezug auf das Kunstwerk hat? Daß er unbedingt der Eigentümer des Kunstwerkes im gewöhnlichen Sinne des Wortes ist, kann ja keinem Zweifel unterliegen; es kann sich hier nur fragen: hat der Erwerber des Unicum das Recht der Vervielfältigung? Hier glaube ich nun, kann man das zugeben, daß dem Erwerber des Kunstwerks nicht das Recht zusteht, das Werk für seine eigene Rechnung oder für Rechnung eines Dritten vervielfältigen zu lassen, um dabei einen Gewinn zu machen, um die vervielfältigten Exemplare zu verkaufen. Dagegen muß der Besitzer des Werkes unbedingt das Recht haben, Vervielfältigungen vornehmen zu lassen, die nicht um des Gelderwerbes willen geschehen, die nicht in den Verkehr eintreten sollen. Um es mit einem Beispiele klar zu machen, meine Herren, wenn in einer Familie ein gelungenes Portrait des Vaters existirt, so kann nach dessen Tode natürlich das Original nur einem der Kinder zu Theil werden, die andern Kinder wünschen Copien davon zu haben —, ich frage Sie: kann und soll ihnen das verwehrt werden, diese Copien von dem Original sich machen zu lassen? Bisher ist ganz gewiß nie daran gedacht worden, dies zu verwehren. Es würde dem allgemeinen Rechtsbewußtsein entschieden widersprechen, dies zu verbieten, es folgt nach meinem Dafürhalten aus dem Erwerbe des Eigenthums an dem Originalwerke unbedingt. Der Gesetzentwurf hat ja nun auch diesen Fall vorgesehen in §. 61.; wie ich glaube, aber in einer durchaus nicht befriedigenden Weise. Er will die Einzelcopie eines Werkes der bildenden Künste gestatten, sofern dieselbe ohne die Absicht der Verwerthung angefertigt wird, und liest man die Erläuterungen dazu, so soll das nur besagen, daß es einem Künstler gestattet sein soll, zu seinem eigenen Studium, zu seiner eigenen Belehrung eine Einzel-

copie eines vorhandenen Kunstwerkes zu machen, es würde daher aber nach dieser Wortfassung nicht gestattet sein, daß der Eigentümer des Werkes einen Künstler remunerirt, um diese Copie für sich selbst oder für seine Angehörigen anzufertigen. Denn der Künstler würde ja diese Arbeit allerdings nur mit der Absicht einer Verwerthung seiner Kunst unternehmen, er würde also durch diesen Paragraphen getroffen werden und der Strafe der unbefugten Nachbildung unterliegen. Ich habe mir erlaubt, in dieser Beziehung zu dem §. 61. ein Amendement zu stellen, welches, den Sinn, der, glaube ich, auch der Gesetzentwurf eigentlich in den Paragraphen legen will, klarer in das Licht stellen soll.

Ich komme nun aber auf einen andern Punkt und wende mich hier speciell zu dem §. 59. Nach dem §. 59. soll die Baukunst im Sinne dieses Gesetzes nicht zu den bildenden Künsten gerechnet werden. Meine Herren, das Alles deutet deutlich darauf hin, daß der Entwurf die Kunstindustrie nicht zu seinem Inhalt hat machen wollen; denn von der Baukunst kann es in der That zweifelhaft sein, ob sie nicht theilweise unter die Kunstindustrie fällt. Die Absicht, welche bei dieser Ausschließung der Baukunst obgewaltet hat, verdient gewiß alle Anerkennung;

(Es herrscht große Unruhe in der Versammlung.)

(Glocke des Präsidenten.)

aber, meine Herren, es ist im höchsten Grade zweifelhaft, ob die hier vorgeschlagene Bestimmung genügt. Durch diese Bestimmung ist es unbedingt gestattet, daß Jedermann ein Gebäude, welches, sei es für Privatzwede, sei es als öffentliches Gebäude, als Prachtbau errichtet ist, nachbilden lassen kann, d. h. es ist unzweifelhaft, daß er es insoweit nachbilden lassen kann, als bei dem Gebäude der Maurer, der Zimmermann und wie die Handwerker alle heißen mögen, mitgewirkt haben. Nun aber, meine Herren, es gehören ja zu einem Gebäude, welches höheren Ansprüchen genügen soll, nicht allein Handwerker, es müssen dabei Maler und Bildhauer nothwendig mitwirken. Ist nun diese Bestimmung, daß die Baukunst nicht unter das Gesetz fallen soll, so gemeint, daß auch die Werke des Malers, des Bildhauers, die an einem Gebäude angebracht worden sind, nicht den Schutz des Gesetzes genießen sollen, dann bin ich vollkommen zufrieden gestellt. Es hat aber dann diese so harmlos scheinende Bestimmung eine ziemlich große Tragweite. Ist es dagegen anders gemeint, daß die bei einem Bau durch Künstlerhand angebrachten decorativen Bestandtheile den Schutz des Gesetzes genießen sollen, dann halte ich das Gesetz für ein überaus gefährliches und für die ganze Entwicklung der Baukunst im höchsten Grade bedenkliches.

Meine Herren! Wo würde unsere Baukunst, namentlich die Berliner Baukunst stehen, wenn es nicht gestattet gewesen wäre, alle die von Bildhauern und Malern angebrachten Ornamente und Decorationen, welche an den Schinkel'schen Gebäuden sich vorfinden, nachzuahmen? Ich weiß selbst, wie sehr Schinkel sich darüber freute, wenn das, was er geschaffen hatte, überall nachgeahmt wurde, und gerade in der Nachbildung der künstlerischen Bestandtheile der Gebäude sind die Fortschritte, welche die Baukunst überall und namentlich hier gemacht hat, zu suchen. Will man also diese Nachbildung ausschließen, so würde nach meinem Dafürhalten ein überaus großer Schaden geschehen.

(Wachsende Unruhe.)

Meine Herren! Ich will Sie nicht länger aufhalten,

(Beifall. Ruf: Sehr gut!)

ich sehe, daß Sie mich nicht hören wollen. Ich will schließen, und kann nur wiederholen, daß ich das Gesetz, so wie es vorliegt, für mangelhaft halte, weil es den von mir gestellten Anforderungen nicht entspricht, namentlich darin nicht, daß es zwischen der Nachbildung, die auf mechanischem Wege erfolgt und der Nachbildung, die durch die freie künstlerische Thätigkeit des Künstlers erfolgt; keinen genügenden Unterschied macht, daß es den Unterschied zwischen dem Kunstwerk, welches als Unicum geschaffen wird, und demjenigen, welches zum Zweck der Vervielfältigung geschaffen wird, nicht gehörig betont. Ich glaube nicht, daß es möglich ist, das Gesetz noch im Laufe der Sitzung so zu verbessern, wie es nach meiner Auffassung nöthig sein würde, und deshalb glaube ich, sofern ich nicht eines Besseren belehrt werde, für die Verwerfung der einzelnen Paragraphen stimmen zu müssen, so sehr ich es bedaure, daß dadurch eine Lücke in dem Gesetz entsteht.

Präsident: Es ist ein Antrag auf Schluß der Debatte erhoben. Ich bitte diejenigen Herren, die den Antrag unterstützen, sich zu erheben

(Geschieht.)

und diejenigen Herren, die den Antrag annehmen wollen, aufzustehen oder stehen zu bleiben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität —

Der Herr Referent hat das Wort.

Referent Dr. Behrenspsennig: Auf die einzelnen Bedenken des Herrn Vortredners, die wohl der Erwägung werth sein würden, in diesem Augenblick eingehen, möchte ich deshalb nicht, weil ich die Vermuthung hege, daß die Mehrheit dieses Hohen Hauses sich dafür entscheiden wird, diesen ganzen Abschnitt herauszuschneiden. Wir haben zwar vom Bundestisch gehört, daß man Werth darauf lege, wenn dieser Abschnitt im Gesetze bliebe,